

## **Örtliche Bauvorschrift**

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Anger folgende

### **Satzung über die Zahl und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
2. Soweit Vorschriften dieser Satzung in rechtsverbindlichen Satzungen von Bebauungsplänen enthalten sind, sind diese maßgebend. In Satzungen von Bebauungsplänen können Bestimmungen getroffen werden, die von dieser Satzung abweichen.

#### **§ 2 Zahl der Stellplätze**

1. Für Wohngebäude sind je Wohnung 2 Stellplätze herzustellen. Im Übrigen gilt die Anlage zur Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV).
2. Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

#### **§ 3 Zu- und Abfahrten**

1. Abweichend von § 2 Abs. 1 GaStellV muss die Länge der Zu- und Abfahrten zwischen geschlossenen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 5,0 m betragen, wenn die Einfahrt zu dieser Garage im rechten Winkel zur Straße erfolgt.
2. Tore in Einfriedungen, durch die Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu erreichen sind, müssen von der Straßengrundstücksgrenze mindestens 5 m entfernt sein.
3. Der Platz zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und dem zurückgesetzten Tor muss ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen freigehalten und darf nicht durch Ketten, Planken oder andere Einrichtungen abgesperrt werden.

#### **§ 4 Abweichungen**

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erteilt werden. Über Abweichungen bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO), ansonsten die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO).

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße kann nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1 bis 3 verstößt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die erforderlichen Zahlen von Stellplätzen“ vom 26.03.1992, zuletzt geändert mit Satzung vom 13.01.2000, außer Kraft.

Anger, 05.08.2010

Enzinger

1. Bürgermeister